

	F 39/2017
Datum:	30.10.2017

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales und Gesundheit

16.11.2017

**Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht
hier: Anfrage der Fraktion DIE LINKE**

Sehr geehrter Herr Landrat,

für die nächste Sitzung des Sozialausschusses bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Anträge nach § 69 SGB IX auf Feststellung einer Behinderung oder eines höheren Grades der Behinderung gingen bei der Kreisverwaltung in den letzten drei Jahren jeweils ein? Wie viele dieser Anträge wurden jeweils abgelehnt und waren nicht erfolgreich? In wie vielen Fällen kam es jeweils zu einem (erfolgreichen) Widerspruch der Betroffenen?
2. Welches waren die häufigsten Gründe für eine Ablehnung dieser Anträge?
3. Wie sieht die Ablehnungsquote im Vergleich zu anderen Kommunen (bzw. Kreisen) aus? Falls sie höher ist als in anderen Kommunen: Welche möglichen Gründe sieht die Verwaltung hierfür?

Begründung:

Die Fragesteller interessiert das Verfahren zur Feststellung einer Behinderung nach Schwerbehindertenrecht. Im Sinne der Betroffenen ist ein reibungsloses Verfahren ohne unnötige - u.U. auch juristische - Auseinandersetzungen zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thomas Bell
(Fraktionsvorsitzender)

F.d.R gez. Haßdenteufel
Tobias Haßdenteufel
(Fraktionsgeschäftsführer)

**Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht
hier: Anfrage der Fraktion DIE LINKE**

Zur besseren Verständlichkeit wird einleitend zunächst das Verfahren im Rahmen eines Antrages auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) nach § 69 SGB IX in Kurzform erläutert:

Verfahrensablauf:

- Erfassung des Antrages (durch Registratur)
- Prüfung des Antrages auf Vollständigkeit (Sachbearbeiter)
- Sachverhaltsaufklärung und Eingangsbestätigung an Antragsteller
 - Anforderung weiterer Unterlagen/Angaben vom Antragsteller soweit erforderlich
 - Anforderung von ärztlichen Befundunterlagen, die im Zusammenhang mit den geltend gemachten Beeinträchtigungen relevant sind, sofern nicht die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen vom Antragsteller selbst beigefügt wurden
 - Zuordnung/Eingangskontrolle der angeforderten Angaben/Befunde
- Zuschrift an den ärztlichen Berater/Gutachter zur Auswertung
- Prüfung dieser Stellungnahme, ggf. weitere Sachverhaltsaufklärung, im Einzelfall Veranlassung einer Untersuchung
- Bescheid

Der Verfahrensablauf ist bei Erst- und Änderungsanträgen identisch.

Verfahrensablauf im Widerspruchsverfahren:

- Erfassung des Widerspruches
- Falls der Widerspruch noch nicht begründet wurde, Anforderung der Begründung
- Prüfung, ob der Sachverhalt weiter aufgeklärt werden muss, ggf. Anforderung weiterer Befunde
 - Ggf. Zuschrift an den ärztlichen Berater
 - Auswertung der ärztlichen Stellungnahme
- Erteilung eines (Teil-)Abhilfebescheides
oder
- Zuschrift an die Bezirksregierung Münster falls nicht abgeholfen werden kann

Verwaltungsseitig wird zu den im Antrag gestellten Fragen wie folgt Stellung genommen:

Frage 1.

Wie viele Anträge nach § 69 SGB IX auf Feststellung einer Behinderung oder eines höheren Grades der Behinderung gingen bei der Kreisverwaltung in den letzten 3 Jahren jeweils ein? Wie viele dieser Anträge wurden jeweils abgelehnt und waren nicht erfolgreich? In wie vielen Fällen kam es zu einem (erfolgreichen) Widerspruch der Betroffenen?

Es ist zunächst zu erläutern, dass Ablehnungen von Erstanträgen nur erfolgen, sofern der Gesamt-GdB (Grad der Behinderung) 0 oder 10 beträgt. Ab einem GdB von 20 erfolgt der Erlass eines Feststellungsbescheides. Wird neben der Feststellung eines GdB zusätzlich auch die Feststellung eines Merkzeichens beantragt und kann diese nicht gewährt werden, so erfolgt diese (Teil-)Ablehnung im Rahmen des Feststellungsbescheides. Bei Änderungsanträgen wird üblicherweise die Erhöhung des GdB und/oder die Feststellung eines Merkzeichens geltend gemacht.

Im Widerspruchsverfahren wird in der Regel kein konkretes Widerspruchsbegehren angegeben, sondern lediglich ein höherer Grad der Behinderung und/oder die Feststellung eines Merkzeichens geltend gemacht. Es wird somit davon ausgegangen, dass dann ein GdB von 100 erreicht werden soll. In diesen Fällen erfolgt, sofern sich ein höherer GdB (jedoch nicht 100) und/oder das Vorliegen eines Merkzeichens ergeben, der Erlass eines Teil-Abhilfebescheides. Sofern der Widerspruchsführer mit dieser Entscheidung nicht einverstanden ist, erfolgt die Vorlage zur abschließenden Entscheidung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens an die Bezirksregierung Münster.

Bei der statistischen Erfassung der Widersprüche wird nicht ausgewertet, wogegen sich der Widerspruch richtet. Es handelt sich bei der Zahl der eingelegten Widersprüche somit um Widersprüche gegen Entscheidungen in den Bereichen Erstanträge, Änderungsanträge sowie Nachprüfungen, die von Amts wegen bei bestimmten Erkrankungen durchgeführt werden.

Zur nachfolgenden Tabelle ist zu sagen, dass bei der statistischen Wertung der Entscheidungen auch Entscheidungen aus unerledigten Verfahren, die vor dem Berichtszeitraum eingegangen sind, berücksichtigt werden, so dass die Zahl der Entscheidungen höher sein kann, als die Anzahl der eingegangenen Anträge. Zum Grad der Behinderung ist auszuführen, dass Menschen erst ab einem GdB von 50 als schwerbehindert gelten, bei einem GdB von 30 oder 40 kann eine entsprechende Gleichstellung bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden und ggf. ein Steuerfreibetrag erreicht werden, ein GdB von 20 hat insofern keine Auswirkungen.

Verfahrensart		2014	2015	2016	01.01.- 31.10.2017
Erstanträge	Gesamtzahl	2.074	1.954	1.999	1.590
	Ablehnungen	346	237	261	178
	GdB 20/30/40	1.025	859	922	712
	GdB ≥ 50	950	859	859	684
Änderungsanträge	Gesamtzahl	2.334	2.298	2.365	1.885
	Ablehnungen	969	946	821	655
	GdB 20/30/40	379	360	286	214
	GdB ≥ 50	1.169	327	1.085	824
Widersprüche	Gesamtzahl	1.361	1.145	1.078	868
	Abhilfe	415	321	322	241
	Ablehnungen	917	824	666	554
	davon Widerspruchsbescheid mit vorheriger Teilabhilfe	182	160	130	98

Frage 2

Welches waren die häufigsten Gründe für eine Ablehnung der Anträge?

Es gibt keine statistische Auswertung der Gründe für eine Ablehnung der Anträge.

In der Regel sind die Ablehnungen bei Erstanträgen darauf zurückzuführen, dass die geltend gemachten Beeinträchtigungen keinen Grad der Behinderung bedingen oder so geringfügig sind, dass der Einzel-GdB nur 10 bedingt. Auch beim Vorliegen mehrerer Beeinträchtigungen, die einen GdB von 10 bedingen, erfolgt keine Feststellung eines GdB, da keine Addition der Einzel-GdB's erfolgt.

Die Ablehnung von Änderungsanträgen ist häufig darauf zurückzuführen, dass neue Beeinträchtigungen hinzugekommen sind, die sich jedoch nicht erhöhend auf den Gesamt-GdB auswirken. Ferner werden Änderungsanträge oft in zeitlich engem Zusammenhang mit dem letzten Feststellungsbescheid gestellt. Aufgrund des zeitlich engen Zusammenhanges ist es oft der Fall, dass keine neuen Befunde vorliegen oder die Beeinträchtigungen sich nur geringfügig verschlimmert haben, so dass diese nicht zur Erhöhung des GdB führt.

Frage 3

Wie sieht die Ablehnungsquote im Vergleich zu anderen Kommunen (bzw. Kreisen) aus? Falls sie höher ist als in anderen Kommunen: Welche möglichen Gründe sieht die Verwaltung hierfür?

Die Ablehnungsquote im Kreis Euskirchen lag im Bereich der Entscheidungen über Erstanträge im jeweiligen Berichtszeitraum im Jahr 2014 bei 15%, im Jahr 2015 bei 12%, im Jahr 2016 bei 13% und bislang im Jahr 2017 bei 11%. Ein Vergleich der Ablehnungsquote ist leider nicht möglich, da der Verwaltung entsprechende Vergleichsdaten anderer Kreise nicht vorliegen und diese auch durch die Bezirksregierung Münster nicht zur Verfügung gestellt werden.

Aus dem Benchmarking Bericht für das Jahr 2015 (der Bericht für 2016 wird Ende des Jahres erwartet) ist jedoch ersichtlich, dass der Kreis Euskirchen bei den Erstanträgen die Feststellungsquote (positiver Bescheid bei GdB 50 und mehr), gemessen am dortigen Richtwert des Landes, „erfüllt“ hat.

gez. i.V. Poth

B E S C H L U S S

über das Ergebnis der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 16.11.2017 im Sitzungssaal 2 des Kreishauses in Euskirchen, Jülicher Ring 32

TOP 4

**Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht
hier: Anfrage der Fraktion DIE LINKE**

F 39/2017

Herr Bell, Die LINKE, bedankt sich bei der Verwaltung für die Beantwortung der Fragen, stellt allerdings fest, dass auch diese Antworten aus seiner Sicht nicht abschließend zufriedenstellend ausgefallen sind. Es sei insbesondere bedauerlich, dass ein interkommunaler Vergleich hinsichtlich der Widerspruchszahlen im Schwerbehindertenrecht nicht möglich sei.

Herr Bell führt weiter aus, dass die Zahl der erhobenen Widersprüche zwar rückläufig, insgesamt aber noch zu hoch erscheine. Die hohe Anzahl an begründeten Widersprüchen (Abhilfen) deute zudem darauf hin, dass zuvor eine zu hohe Anzahl berechtigter Anträge abgelehnt worden sei.

Er bedauert, dass weder Zahlen über erfolgreiche Widerspruchs- und Klageverfahren vorgelegt, noch Angaben zu den jeweiligen Ablehnungsgründen gemacht werden können. Zudem kritisiert er den in der Beantwortung der Verwaltung verwendeten Begriff der „Feststellungsquote“, die es nach dem landesweiten Benchmarking-Bericht zu „erfüllen“ gilt. Dieser Begriff verkenne, dass hinter den Einzelfällen menschliche Schicksale stehen.

Herr Poth führt hierzu aus, dass es sich bei dem Verwaltungsverfahren zur Feststellung von Schwerbehinderung um ein Massengeschäft handelt und die Gesamtsituation auch von der Verwaltung als nicht zufriedenstellend empfunden wird. Insbesondere personelle Engpässe haben in der Vergangenheit zu längeren Bearbeitungszeiten geführt und die Vielzahl der eingehenden Anträge erschwere die angemessene Würdigung von Einzelschicksalen.

Die Probleme sind der Verwaltung jedoch bekannt und werden durchgängig beobachtet. Durch Nachsteuern soll die Qualität und Quantität der Bearbeitung erhöht werden. Hierbei werde auch die personelle Ausstattung auf den Prüfstand gestellt.

Meist führten fehlende materielle Voraussetzungen (fehlende gesundheitliche Beeinträchtigungen) zu Ablehnungen; formale Gründe (fehlende Mitwirkung) spielten dagegen kaum eine Rolle.

Frau Topf, Teamkoordinatorin der Schwerbehindertenstelle, weist darauf hin, dass die Erfassung von Ablehnungsgründen systemseitig nicht möglich sei und eine Auswertung auf Grund der vielfältigen Ablehnungsgründe möglicherweise auch dann nicht aussagekräftig sein würde, wenn die technischen Voraussetzungen vorliegen würden.

Frau Topf führt zudem aus, dass sich die Zahl der Widersprüche auf alle Verfahren, d.h. sowohl Erst- als auch Änderungsanträge und Bescheide

in Nachprüfungsverfahren beziehe.

Die Zahl an abgeholten Widersprüchen ist insbesondere deshalb so hoch, weil in zahlreichen Verfahren gesundheitliche Einschränkungen erst nach Erlass eines Ablehnungsbescheides bekannt gegeben werden. Da somit entscheidungserhebliche ärztliche Befunde erst im Widerspruchsverfahren berücksichtigt werden können, entstehe eine hohe Anzahl an Abhilfen.

Zudem handelt es sich bei der mitgeteilten Anzahl an Abhilfen nicht immer um „Vollabhilfen“ sondern vielfach lediglich auch um teilweise Abhilfen (insbesondere Erhöhung des Grades der Behinderung).

Da sich die Anfrage der Fraktion der LINKEN nicht auf Zahlen zu gerichtlichen Klageverfahren im Schwerbehindertenrecht bezog, enthielt die Antwort der Verwaltung hierzu keine Angaben.

Die entsprechenden Zahlen zu den Klagen werden in dieser Niederschrift nachstehend nachgereicht:

Klagen:

Die Zahl der Klagen bezieht sich auf alle durch Widerspruchsbescheid abgeschlossenen Verfahren.

	2014	2015	2016
erhobene Klagen	190	177	103
erledigte Klagen	134	187	147
davon durch Vergleich/ Anerkenntnis	60,45 %	64,17 %	62,90 %
davon durch Verurteilung	5,22 %	2,14 %	0,68 %

Unter Verurteilung werden Klagen erfasst, in denen die Kreisverwaltung durch Urteil zum Erlass eines neuen Bescheides verpflichtet wird.

Beim Abschluss durch Vergleich/Anerkenntnis wird die Klage nicht durch ein Urteil abgeschlossen. Hier sind auch Verfahren erfasst, in denen das ursprüngliche Klagebegehren höher war, als die Feststellung, die aufgrund des Vergleiches/Anerkenntnisses getroffen wird.

Herr Vermöhlen merkt an, dass die vorgelegten Zahlen zu Änderungsanträgen aus dem Jahr 2015, die sich auf die Anerkennung eines Grades der Behinderung größer/gleich 50% beziehen nicht plausibel sind.

Es wird hierzu festgestellt, dass die vorgelegte Fallzahlenübersicht an dieser Stelle fehlerhaft ist und eine korrigierte Fassung der Niederschrift beigelegt wird (s. Anlage).

Zur besseren Vergleichbarkeit wünscht sich Herr Heller, SPD, entsprechende Auswertungen aus anderen Kreisen, die allerdings von der Verwaltung nicht vorgelegt werden können.

Herr Fiebrich, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, bemängelt, dass die Zahlen zum Schwerbehindertenrecht keine Differenzierung nach Krankheitsbildern, insbesondere psychische Erkrankungen, enthalten.

Herr Poth teilt hierzu mit, dass weitergehende Differenzierungen dieser Zahlen aus technischen Gründen nicht möglich sind. Zudem vertrete er den Standpunkt, dass den Anliegen der betroffenen Bürger eher durch die Bearbeitung von Anträgen als durch die Erstellung umfangreicher Statistiken entsprochen werde.

Herr Dr. Ziemer, Abteilungsleiter Gesundheit, stellt klar, dass die Tätigkeit der Gutachter nach bestem Wissen erfolge und keineswegs in der vorrangigen Absicht, Anträge abzulehnen. Die Auslastung der Gutachter hänge in erster Linie von der Anzahl der gestellten Anträge ab. Hierbei könne es auch durch Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt zu Belastungsspitzen kommen (Beispiel: Schließung des OPEL-Werks Bochum). Darüber hinaus wird die gutachterliche Tätigkeit dadurch erschwert, dass vielfach Befunde nicht vorliegen und daher Begutachtungen durchgeführt werden müssen. Schließlich bestehe im Schwerbehindertenrecht die Schwierigkeit, dass sich das festzustellende Ergebnis nicht nach den vorliegenden Diagnosen sondern allein nach den tatsächlich bestehenden Beeinträchtigungen bestimmt. Dieser Umstand sei betroffenen Personen nicht immer ohne weiteres vermittelbar. Demnach können Personen mit der gleichen Diagnose unterschiedliche Einschränkungen und somit auch einen voneinander abweichenden Grad der Behinderung haben.

Herr Vermöhlen teilt diese Einschätzung, merkt aber an, dass mehr Antragsteller begutachtet werden müssten, gerade weil sich gleiche Diagnosen unterschiedlich auswirken. Zudem sei es für betroffene Menschen oft nicht nachvollziehbar, warum nach den versorgungsmedizinischen Vorgaben so streng zu begutachten ist. Herr Ziemer entgegnet hierauf, dass eine Ausweitung der persönlichen Begutachtungen aus personellen Gründen nicht zu leisten ist, da diese sehr zeitaufwändig sind. Zudem würde auch eine höhere Anzahl an Begutachtungen das Problem vereinzelt subjektiv empfundener Ungerechtigkeit nicht beheben können.

Herr Fiebrich erkundigt sich danach, ob es für die im Schwerbehindertenrecht tätigen Mitarbeiter auch Hilfsangebote zur Gesunderhaltung (z.B. Supervision) gebe.

Herr Dr. Ziemer teilt hierzu mit, dass entsprechende Angebote für die Belegschaft jederzeit bestehen. Allerdings existiere ein guter interpersoneller Austausch, so dass ein speziell aus der Tätigkeit im Schwerbehindertenrecht resultierender Bedarf bislang nicht festgestellt werden konnte.

ANLAGE zu TOP 4:

Verfahrensart		2014	2015	2016	01.01.- 31.10.2017
Erstanträge	Gesamtzahl	2.074	1.954	1.999	1.590
	Ablehnungen	346	237	261	178
	GdB 20/30/40	1.025	859	922	712
	GdB \geq 50	950	859	859	684
Änderungsanträge	Gesamtzahl	2.334	2.298	2.365	1.885
	Ablehnungen	969	946	821	655
	GdB 20/30/40	379	360	286	214
	GdB \geq 50	1.169	1.022	1.085	824
Widersprüche	Gesamtzahl	1.361	1.145	1.078	868
	Abhilfe	415	321	322	241
	Ablehnungen	917	824	666	554
	davon Widerspruchsbescheid mit vorheriger Teilabhilfe	182	160	130	98